



## Sitzungsvorlage

**Gemeinderatssitzung vom: 26.07.2021**

**öffentlicher Teil**

**nicht öffentlicher Teil**

**TOP 2      Aufbau eines Wärmenetzes**  
**a.) Vorstellung Gutachten der Gemeindeprüfungsanstalt**  
**b.) Beschluss eines Wegenutzungsvertrages**

### **Vorbemerkung:**

Am 22.3.2021 beriet der Gemeinderat den Entwurf eines Wegenutzungsvertrages für das geplante Wärmenetz. Der Vertragsentwurf wurde beschlossen. Allerdings ist für einen wirksamen Abschluss eines Wegenutzungsvertrages ein Verfahren nach den §§ 107 und 108 GemO vorgeschrieben. Nach § 107 Abs. 1 GemO soll dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung über einen Wegenutzungsvertrag zur Energieversorgung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden. Nach Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt soll das Gutachten Stellung zum Inhalt und Ausmaß, der Tragweite und Vollständigkeit der Vertragsbestimmungen nehmen und dabei insbesondere auch auf alle versorgungspolitischen, kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte und möglichen Auswirkungen, Risiken usw. sowie auch noch vorzunehmende Vertragsänderungen, -ergänzungen eingehen. Der Wegenutzungsvertrag ist nach § 108 GemO vorlagepflichtig. Das heißt, der Vollzug des Gemeinderatsbeschlusses über den Abschluss dieses Vertrages kann erst nach Bestätigung des Landratsamts erfolgen. Die Gemeinde beauftragte daraufhin die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Begutachtung des Vertragsentwurfs. Die Stellungnahme liegt vor.

Mit der NRS wurde die möglichen Auswirkungen auf den Vertragsentwurf diskutiert und im Folgenden dargestellt. Die aus Sicht der Verwaltung wichtigsten Punkte des Gutachtens sind gelb markiert. Die vorgeschlagenen Vertragsänderungen sind in Rot dargestellt.

Paragrafen, die vom Gutachten nicht angesprochen wurden, sind nicht dargestellt.

## Gutachten GPA

### **Gutachtliche Stellungnahme zu einem Wegenutzungsvertrag für die Wärmeversorgung**

Mit E-Mail vom 23.03.2021 wurde die Gemeindeprüfungsanstalt BW (GPA) beauftragt, zum Entwurf des künftigen Wegenutzungsvertrags Stellung zu nehmen. Der Vertragsentwurf (VE) wurde im Zuge der Beauftragung vorgelegt. Der Stellungnahme liegt die Fassung des VE vom 22.03.2021 zugrunde.

#### **1 Einzelpunkte des Vertrags**

Soweit einzelne vertragliche Regelungen im Nachfolgenden nicht näher behandelt werden, entsprechen sie den in Gestattungsverträgen zur Wärmeversorgung üblichen Vereinbarungen und berücksichtigen in angemessener Weise die beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien.

##### **1.1 Wärmeversorgung (§ 1 VE)**

Der Vertragsentwurf sieht vor, die Ortsteile Bingen und Hitzkofen der Gemeinde Bingen über ein Nahwärmenetz mit Wärme zu versorgen. Zur Klarstellung und Konkretisierung des Versorgungsgebiets wird empfohlen, dem VE eine Karte mit einer Kennzeichnung des Versorgungsgebiets als Anlage beizufügen.

Nach § 1 Ziff. 2 VE werden Haushaltskunden und öffentliche Einrichtungen zu gleichartigen Bedingungen mit Wärme versorgt. Ein Kommunalrabatt für Wärmelieferungen an die Gemeinde ist bislang nicht vereinbart. Für die Wärmeversorgung bestehen zwar anders als bei der Wasser-, Strom- und Gasversorgung keine gesetzlichen Regelungen über solche Preisnachlässe. Sie sind aber mangels preisrechtlicher Vorgaben ebenfalls zulässig. In Anlehnung an entsprechende Regelungen in der KAV beträgt der Preisnachlass üblicherweise 10 % des Rechnungsbetrages. **Es wird angeregt, die Vereinbarung eines Kommunalrabatts zu prüfen.**

#### **Bisheriger Vertragsinhalt**

#### **Vorschlag für Änderungen**

##### **§1**

##### **Wärmeversorgung**

1. Die Gesellschaft versorgt die Ortsteile Bingen und Hitzkofen der Gemeinde Bingen über ein von ihr errichtetes Nahwärmenetz mit Wärme aus einer von ihr betriebenen Heizzentrale (Hackschnitzelheizung mit Solarkollektorfeld) Die Wärmequelle darf nur im Einvernehmen mit der Gemeinde gewechselt werden.
2. Die Gesellschaft wird im Versorgungsgebiet Haushaltskunden und öffentliche Einrichtungen zu gleichartigen Bedingungen mit Wärme versorgen.

Keine Änderung

**Neu:**

3. Für die Versorgung kommunaler Gebäude der Gemeinde Bingen erhält die Gemeinde einen Kommunalrabatt von 5% auf die jeweils gültigen Wärmepreise.

## Gutachten GPA

### **1.2 Benutzung der Straßen und sonstiger Grundstücke der Gemeinde für Wärmeversorgungsleitungen (§ 2 VE)**

Die Gemeinde Bingen räumt dem VU in § 2 Ziff. 1 und 2 VE das Recht ein, Grundstücke der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die der Gemeinde gehören oder über die die Gemeinde verfügt (Straßen) für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen nebst Zubehör zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht oder auch nur vorübergehend beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus beinhaltet § 2 VE die in Wegenutzungsverträgen allgemein übliche Bestimmung zur Benutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke bei Überschreiten der Duldungspflichten nach § 8 AVBFernwärmeV (§ 2 Ziff. 3 VE). Auch die Regelungen zur Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten vor einer Veräußerung gemeindlicher Grundstücke bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast beugen **keinen Bedenken**.

<u>Bisheriger Vertragsinhalt</u>	<u>Vorschlag für Änderungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§2</b> <b>Benutzung der Straßen und sonstiger Grundstücke der Gemeinde für Wärmeversorgungsleitungen</b></p> <p>1. Die Gesellschaft ist berechtigt, in Bingen und Hitzkofen die Grundstücke der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die der Gemeinde gehören oder über die die Gemeinde verfügt (Straßen) für die Erstellung, den Betrieb und die Unterhaltung von Wärmeversorgungsleitungen nebst Zubehör zu benutzen, soweit der Gemeingebrauch dadurch nicht oder auch nur vorübergehend beeinträchtigt wird.</p> <p>2. Als Zubehör im Sinne von Ziffer 1 gelten Daten-Kabel, Absperrrichtungen, Schächte, Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen zum Betrieb des Wärmenetzes.</p> <p>3. Die Gemeinde gestattet der Gesellschaft auch die Benutzung sonstiger gemeindeeigener Grundstücke, die nicht Straße sind, für Wärmeleitungen, soweit dies mit dem Hauptzweck, dem das Grundstück dient, vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgabe der Gesellschaft erforderlich ist. Über die Gestattung wird von der Gemeinde in jedem einzelnen Fall entschieden. Für eine solche Gestattung schließen die Parteien eine gesonderte vertragliche Vereinbarung, die insbesondere Regelungen über ein etwaiges Nutzungsentgelt, Folgepflichten und die Tragung der Folgekosten enthält.</p> <p>4. Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum und ihre sonstigen Grundstücke, in denen Wärmeleitungen verlegt sind, dauernd seinem</p>	<p>Keine Änderungen</p> <p>Keine Änderungen</p> <p>Keine Änderungen</p> <p>Keine Änderungen</p>

Zweck gewidmet bzw. im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Bevor die Gemeinde ein für Wärmeleitungen benutztes Grundstück veräußert, wird sie die Gesellschaft unterrichten. Auf Antrag der Gesellschaft wird die Gemeinde zur Sicherung der Benutzung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellen und im Grundbuchamt eintragen lassen, wenn dadurch die geplante Veräußerung oder Verwertung nicht behindert wird. Die Gemeinde kann die Bestellung der Dienstbarkeit von einer angemessenen Entschädigung abhängig machen. Die durch die Bestellung und Eintragung entstehenden Kosten sind von der Gesellschaft zu tragen.

5. In Bereichen der Trasse, wo eine Verlegung der Wärmeleitung im eigenen Graben nicht wirtschaftlich darstellbar ist, gestattet die Gemeinde, abweichend der DIN 1998, die Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen Wärmeleitung und Abwasserkanal bzw. die teilweise Überbauung des Kanals. Die Trassenabschnitte müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten angemeldet und von der Gemeinde freigegeben werden. Treten bei späteren Arbeiten am Kanal Mehrkosten durch Sicherungsmaßnahmen der Wärmeleitung, vergrößerte Montagegruben durch verschlechterte Zugänglichkeit des Abwasserkanals oder sonstige Mehrkosten die auf die Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen Abwasserkanal und Wärmeleitung zurückzuführen sind auf, trägt diese Mehrkosten die Gesellschaft. Bei unstrittiger Notwendigkeit wird die Wärmeleitung auf Kosten der Gesellschaft um verlegt. Hierbei ist abzuwägen, ob eine Veränderung oder alternative Verlegung der Kanalleitung günstiger bzw. möglich ist.
6. Bestehende Rechte Dritter bleiben unberührt.

Keine Änderungen

## Gutachten GPA

### **1.3 Planung, Bau und Unterhaltung von Wärmeleitungen in Grundstücken der Gemeinde (§ 3 VE)**

Die Planung der Versorgungsanlagen in Grundstücken der Gemeinde erfolgt nach § 3 Ziff. 1 VE „im Benehmen“ mit der Gemeinde. Das bedeutet, dass das Einverständnis der Gemeinde letztlich nicht erforderlich wäre. Dies wird auch nicht durch das im weiteren vereinbarte Recht kompensiert, wonach die Gemeinde eine Änderung der Planung verlangen kann, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund dies erfordert. **Zur Sicherstellung der Einflussnahme der Gemeinde wäre die Vereinbarung eines erforderlichen Einvernehmens geeigneter.**

Zu begrüßen sind die Vereinbarungen in § 3 Ziff. 2 VE zur Unterrichtung und Abstimmung bei Baumaßnahmen mit dem Ziel der gegenseitigen Rücksichtnahme und § 3 Ziff. 6 VE zur Kostenaufteilung bei koordinierten Baumaßnahmen entsprechend dem Bauumfang der einzelnen Kostenträger.

Das VU leistet gemäß § 3 Ziff. 5 VE fünf Jahre Gewähr für die Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums. Diese Gewährleistungsfrist entspricht der in Verträgen dieser Art üblichen Vereinbarung. Dabei ist die in § 3 Ziff. 5 Satz 1 VE vorgesehene Regelung, wonach die Abnahme in „**angemessener Frist**“ vorzunehmen ist, unbestimmt. Vorzugswürdig wäre eine konkrete Regelung, wonach z. B. die Gemeinde innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten die Abnahme vorzunehmen hat. Anderenfalls gilt danach die Anlage als abgenommen. Gleiches gilt bei der Fristsetzung der Gemeinde an das VU nach § 3 Ziff. 5 Satz 5 VE.

**Ergänzt werden könnte der VE noch um eine Regelung zum Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen**, wonach sich das VU verpflichtet, Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter, die durch Arbeiten an Versorgungsanlagen des FVU berührt oder beeinträchtigt werden, auf seine Kosten zu sichern und wiederherzustellen.

#### Bisheriger Vertragsinhalt

#### Vorschlag für Änderungen

##### **§3**

#### **Planung, Bau und Unterhaltung von Wärmeleitungen in Grundstücken der Gemeinde**

1. Wärmeleitungen in Grundstücken der Gemeinde sind von der Gesellschaft im Benehmen mit der Gemeinde so zu planen, dass der Hauptzweck, dem das Grundstück dient, möglichst wenig oder nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.
2. Die Ausführung der von der Gesellschaft geplanten Baumaßnahme ist mit der Gemeinde zu koordinieren, damit eine vernünftige Abstimmung mit den von der Gemeinde oder von anderen Versorgungsträgern geplante Baumaßnahme erfolgt. Ziel der Koordinierung ist es, dass jeder Beteiligte auf die berechtigten Interessen der anderen Beteiligten Rücksicht nimmt.

1. Wärmeleitungen in Grundstücken der Gemeinde sind von der Gesellschaft im **Einvernehmen** mit der Gemeinde so zu planen, dass der Hauptzweck, dem das Grundstück dient, möglichst wenig oder nicht beeinträchtigt wird. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.

Keine Änderungen

<p>3. Wärmeleitungen werden von der Gesellschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst erstellt, betreiben und unterhalten. Oberirdische Anlagen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zu errichten.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>4. Für Aufgrabungen von Straßen hat die Gesellschaft, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Schäden handelt, die keinen Aufschub dulden, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten eine Genehmigung schriftlich zu beantragen. Über notwendige Sofortmaßnahmen ist die Gemeinde unverzüglich zu verständigen; eine notwendige Gestattung wird dann nachträglich erteilt. Soweit für den Bau, die Änderung oder Beseitigung von Wärmeleitungen eine Beteiligung oder die Zustimmung anderer Behörden, Versorgungsträger oder Privatpersonen erforderlich ist, hat die Gesellschaft deren Einverständnis auf eigene Kosten einzuholen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>5. Alle Aufgrabungen und die Wiederherstellung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und dgl. werden von der Gemeinde in angemessener Frist förmlich abgenommen; die Gesellschaft teilt der Gemeinde rechtzeitig mit, wann dies möglich ist. Nach Abschluss ihrer Arbeiten hat die Gesellschaft die Grundstücke sowie die Straßen, Wege, Plätze und dgl., soweit diese von Bauarbeiten berührt wurden, unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen. Hierfür leistet die Gesellschaft danach mindestens 5 Jahre lang Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch die Gemeinde. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft ausführen lassen, sofern die Gesellschaft einer schriftlichen Aufforderung in angemessener Frist nicht Folge geleistet hat.</p>	<p><b>Neue Formulierung:</b></p> <p>5. Alle Aufgrabungen und die Wiederherstellung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und dgl. werden von der Gemeinde <b>innerhalb von acht Wochen nach Anzeige der Fertigstellung der Arbeiten abgenommen. Andernfalls gilt danach die Anlage als abgenommen.</b> Nach Abschluss ihrer Arbeiten hat die Gesellschaft die Grundstücke sowie die Straßen, Wege, Plätze und dgl., soweit diese von Bauarbeiten berührt wurden, unverzüglich wieder in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen. Hierfür leistet die Gesellschaft danach mindestens 5 Jahre lang Gewähr. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme durch die Gemeinde. Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, so kann die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Gesellschaft ausführen lassen, sofern die Gesellschaft einer schriftlichen Aufforderung <b>innerhalb von acht Wochen</b> nicht Folge geleistet hat.</p>
<p>6. Die Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen der Gemeinde und der Gesellschaft werden anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft aufgeteilt.</p>	<p>Keine Änderungen</p>
<p>7. Die Gesellschaft wird alle verlegten Wärmeversorgungseinrichtungen, insbesondere die Leitungen auf allen kommunalen Flächen einmessen und die Daten der Gemeinde kostenlos zur Übernahme in das dortige GIS-System übergeben.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

**Neu einfügen:**  
8. Sicherung von Leitungen (Formulierung wird nachgereicht)

**Gutachten GPA**

**1.4 Änderung von Wärmeversorgungsleitungen auf Verlangen der Gemeinde (§ 4 VE)**

§ 4 Ziff. 2 VE regelt die Folgepflicht des VU. Nach § 4 Ziff. 2 Satz 1 VE kann die Gemeinde die Änderung, Umlegung oder Beseitigung einer in ihrem öffentlichen Verkehrsraum bestehenden Wärmeleitung verlangen, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen erforderlich ist. Eine solche Regelung würde bei sonstigen gemeindeeigenen Grundstücken zu kurz greifen, da insofern auch privatwirtschaftliche Interessen der Gemeinde eine Änderung vorhandener Leitungen erforderlich machen könnten. Dies sollte bei Abschluss der gesonderten Vereinbarungen nach § 2 Ziff. 3 VE ggf. beachtet werden.

Es wird im Übrigen angeregt, die „Sicherung“ der Versorgungsanlagen als weitere Maßnahme im Rahmen der Folgepflicht zu ergänzen.

Zu den sich aus der Folgepflicht heraus ergebenden Folgekosten enthält § 4 Ziff. 3 VE die Regelung, wonach die Gemeinde dem VU die entstehenden Kosten erstattet, falls die Gemeinde in den ersten fünf Jahren nach der Errichtung, Änderung oder Umlegung einer Wärmeleitung deren Änderung, Umlegung oder Beseitigung verlangt. Stellt die Gemeinde das Verlangen nach Ablauf von fünf Jahren seit Errichtung, Änderung und Umlegung einer Wärmeleitung, so tragen die Vertragspartner die Folgekosten je zur Hälfte. Die Kostenerstattungspflicht der Gemeinde reduziert sich ab dem Ablauf des sechsten Jahres jährlich um weitere zehn vom Hundert. **Hierzu ist zunächst festzustellen, dass grundsätzlich ein VU die gesamten durch die Änderung, Umlegung, Sicherung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen entstehenden Kosten selbst trägt. Nur für den Fall, dass die Maßnahme auf Veranlassung der Gemeinde erfolgt, kommt eine Kostenstaffelung zwischen beiden überhaupt in Betracht. Mittlerweile ist es in Wegenutzungsverträgen jedoch eher üblich, dass das VU stets die vollen Folgekosten trägt.** Eine vollständige Kostenübernahme durch das VU könnte daher in den endgültigen Vertrag aufgenommen werden. Außerdem wird die Kostenübernahme üblicherweise auf Fälle beschränkt, in denen kein Dritter verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstatten, oder sich kein Dritter an den Kosten der Maßnahme beteiligt.

**Ferner könnte noch eine Ergänzung des § 4 VE vorgenommen werden, wonach der Gemeinde ein generelles Recht auf Beseitigung der Anlagen auf Kosten des VU innerhalb angemessener Frist eingeräumt wird, soweit diese Versorgungsanlagen endgültig stillgelegt werden.**

**Bisheriger Vertragsinhalt**

**Vorschlag für Änderungen**

**§ 4**

**Änderung von Wärmeversorgungsleitungen auf Verlangen der Gemeinde**

1. Die Gemeinde wird die Gesellschaft vor allen Änderungen an ihren öffentlichen Verkehr räumen die möglicherweise Änderungen, Verlegung oder Beseitigung von Wärmeversorgungsleitungen bedingen, rechtzeitig verständigen und der Gesellschaft Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
2. Die Gemeinde kann die Änderung, Umlegung oder Beseitigung einer in ihrem öffentlichen Verkehrsraum bestehenden Wärmeleitung verlangen, wenn dies aus Gründen

Keine Änderung

Keine Änderung



des Straßenbaus, der Verkehrssicherheit oder sonstigen, im öffentlichen Interesse liegenden wichtigen Gründen erforderlich ist. Die Gesellschaft wird die Änderungen, Umlegungen oder Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist durchführen lassen.

3. Verlangt die Gemeinde in den ersten fünf Jahren nach der Errichtung, Änderung oder Umleitung einer Wärmeleitung deren Änderung, Umlegung oder Beseitigung, so hat die Gemeinde der Gesellschaft die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Stellt die Gemeinde das Verlangen nach Ablauf von fünf Jahren seit Errichtung, Änderung und Umlegung einer Wärmeleitung, so tragen die Vertragspartner die Folgekosten je zur Hälfte. Die Kostenerstattungspflicht der Gemeinde nach Satz 2 reduziert sich ab dem Ablauf des sechsten Jahres jährlich um weitere zehn vom Hundert. Die Verpflichtung der Gemeinde zur anteiligen Übernahme der Folgekosten entfällt in dem Maße wie der Gesellschaft aus der die Leitungsänderung oder -verlegung veranlassenden Maßnahme (z.B. Erschließung eines Baugebietes) Vorteile erwachsen.
4. Zu den Folgekosten gehören alle Aufwendungen, die der Gesellschaft durch die Änderung, Umlegung oder Entfernung von Versorgungsanlagen entstehen, einschließlich der Aufwendungen, die die Gesellschaft zum Schutz von Versorgungsanlagen treffen muss, abzüglich einer etwaigen Wertverbesserung oder sonstiger Vorteile. Für den Einnahmeausfall, der mit einer Änderung, Umlegung oder Beseitigung von Versorgungsanlagen verbunden ist, hat die Gemeinde keine Entschädigung an die Gesellschaft zu zahlen.

#### **Neue Formulierung**

1. Verlangt die Gemeinde in den ersten **drei** Jahren nach der Errichtung, Änderung oder Umleitung einer Wärmeleitung deren Änderung, Umlegung oder Beseitigung, so hat die Gemeinde der Gesellschaft die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Stellt die Gemeinde das Verlangen nach Ablauf von **drei** Jahren seit Errichtung, Änderung und Umlegung einer Wärmeleitung, so tragen die Vertragspartner die Folgekosten je zur Hälfte. Die Kostenerstattungspflicht der Gemeinde nach Satz 2 reduziert sich ab dem Ablauf des sechsten Jahres jährlich um weitere zehn vom Hundert. Die Verpflichtung der Gemeinde zur anteiligen Übernahme der Folgekosten entfällt in dem Maße wie der Gesellschaft aus der die Leitungsänderung oder -verlegung veranlassenden Maßnahme (z.B. Erschließung eines Baugebietes) Vorteile erwachsen.

#### **Anmerkung:**

Die Beseitigungspflicht der Anlagen wird durch NRS abgelehnt, da dies die Kostensituation (Rückstellungen) derart in die Höhe treibt, dass der Betrieb nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist bzw. keine konkurrenzfähigen Wärmepreise angeboten werden können.



## Gutachten GPA

### 1.5 Wegenutzungsentschädigung (§ 6 VE)

Für Gestattungsverträge im Bereich der Wärmeversorgung existiert keine rechtliche Grundlage für die Erhebung eines Gestattungsentgelts vergleichbar mit der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Strom und Gas. Eine Regelung zum Gestattungsentgelt bzw. zur Wegenutzungsentschädigung kann jedoch **im Wege der Vertragsfreiheit** getroffen werden. So steht es im Ermessen der Gemeinde, unter welchen Bedingungen, auf welcher Bemessungsgrundlage und in welcher Höhe ein Entgelt für die Einräumung der Vertragsrechte vertraglich vereinbart wird, wenngleich Gemeinden ihre Vermögensgegenstände nach § 92 Abs. 2 GemO grundsätzlich nicht unentgeltlich zur Nutzung überlassen dürfen. Bei der Vereinbarung der Wegenutzungsentschädigung ist auf Angemessenheit und Gleichbehandlung zu achten.

Nach § 6 Ziff. 1 VE beträgt die vereinbarte Wegenutzungsentschädigung, die das VU als Gegenleistung für die ihm nach dem Wegenutzungsvertrag eingeräumten Rechte an die Gemeinde zahlt, zwei vom Hundert der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an Letztverbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden. **Im endgültigen Wegenutzungsvertrag könnte auch eine Einbeziehung der Entgelte aus Versorgungsleistungen an etwaige Sondervertragskunden in die Bemessung der Wegenutzungsentschädigung vorgesehen werden.** Das VU könnte sonst die Wegenutzungsentschädigung durch eine entsprechende Gestaltung der Versorgungsverträge weitgehend aushebeln. Unklar ist, ob durch Satz 3 dieser Ziffer gerade eine Bezugnahme auf alle Letztverbraucher erreicht werden soll („Die Wegenutzungsentschädigung beträgt für alle Letztverbraucher zwei vom Hundert des höchsten Brutto-Arbeitspreises im Versorgungsgebiet.“). Dies sollte im endgültigen Vertrag klargestellt werden.

Zur Einordnung der Höhe und zur Grundlage der Bemessung der Entschädigung wird ergänzend auf die Ausführungen des Bundeskartellamtes im Abschlussbericht der Sektoruntersuchung Fernwärme (August 2012), S. 67ff. verwiesen.

Es wird empfohlen, eine konkrete Regelung zur **Fälligkeit** der Wegenutzungsentschädigung zu ergänzen.

<u>Bisheriger Vertragsinhalt</u>	<u>Vorschlag für Änderungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Wegenutzungsentschädigung</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Gesellschaft zahlt als Gegenleistung für die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte an die Gemeinde eine Wegenutzungsentschädigung. Sie beträgt zwei vom Hundert der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an Letztverbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden. Die Wegenutzungsentschädigung beträgt für alle Letztverbraucher zwei vom Hundert des höchsten Brutto-Arbeitspreises im Versorgungsgebiet.</li><li>Die Wegenutzungsentschädigung erfasst nur die Letztverbraucher deren Wärmezufuhr über die Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen, Wegen Plätzen oder Brücken erfolgt.</li><li>Die Wegenutzungsentschädigung wird zum Schluss eines jeden Kalenderjahres bis zum 30. April des Folgejahres abgerechnet; die Gesellschaft übergibt der Gemeinde zum 30. April des Folgejahres eine Aufstellung der Abgabemengen</li></ol>	<p><b>Neue Formulierung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Gesellschaft zahlt als Gegenleistung für die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte an die Gemeinde eine Wegenutzungsentschädigung. Sie beträgt zwei vom Hundert der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden. <b>(Anmerkung: Es wird nicht mehr zwischen verschiedenen Tarifen unterschieden, sondern alle Einnahmen gleichbehandelt).</b></li></ol> <p>Keine Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Die Wegenutzungsentschädigung wird zum Schluss eines jeden Kalenderjahres bis zum 30. April des Folgejahres abgerechnet <b>und ist sofort fällig</b>; die Gesellschaft übergibt der Gemeinde zum 30. April des Folgejahres eine Aufstellung der Abgabemengen.</li></ol>

## Gutachten GPA

### 1.6 Nutzung der Anlagen nach Vertragsende (§ 8 VE)

Im Allgemeinen sollen sog. Endschaftsbestimmungen dazu dienen, im Falle des Auslaufens des bestehenden Wegenutzungs- bzw. Gestattungsvertrages, sofern eine Verlängerung oder ein Neuabschluss mit dem bisherigen VU nicht mehr in Betracht kommt, die Übernahme und den Weiterbetrieb der Wärmeversorgungsanlagen zu erleichtern.

Hierzu sieht § 8 Ziff. 1 VE vor, dass die Gesellschaft zwei Jahre vor Vertragsende der Gemeinde die Verlängerung dieses Vertrages oder den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages anbieten wird. Ergänzend steht beiden Vertragspartnern nach § 9 Ziff. 2 VE innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages das Recht zu, die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über die anlässlich des Vertragsablaufs zu treffenden Regelungen, einschließlich etwaiger Anpassungen oder Neuregelungen oder vertraglichen Verhältnisse, zu verlangen.

Kommt es nach Ablauf des Vertrages zu keiner Vertragsverlängerung und auch nicht zu einem Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrags mit dem VU, „kann“ die Gemeinde „nach ihrem Wunsch“ die vom VU nach Maßgabe des Wegenutzungsvertrags verlegten und betriebenen Anlagen entweder käuflich erwerben oder über einen Nutzungsvertrag (z.B. Pacht) übernehmen (§ 8 Ziff. 2 VE). Die Gemeinde kann dieses Recht auch an Dritte abtreten.

Die Formulierung „nach ihrem Wunsch“ bezieht sich unserer Auffassung nach nur auf die Wahl zwischen einem Kauf und einer Übernahme durch Nutzungsvertrag. Falls das VU die Wärmeversorgung im Vertragsgebiet bspw. aus wirtschaftlichen Gründen nicht weiter betreiben will und die Gemeinde auch kein anderes übernahmewilliges Unternehmen findet, müsste sie die Anlagen nach der derzeitigen Entwurfsfassung des Vertrags selbst übernehmen. Auf eine derart weitreichende Verpflichtung sollte sich die Gemeinde jedoch nicht von vornherein festlegen und sich nicht zu einer Übernahme der Versorgungsanlagen verpflichten. Es wird daher empfohlen, im endgültigen Vertrag von einer Übernahmepflicht der Gemeinde abzusehen bzw. ausdrücklich klarzustellen, dass die Gemeinde weder zum Erwerb noch zur Übernahme durch Nutzungsvertrag verpflichtet ist. Unproblematisch wäre eine Regelung, wonach die Gemeinde die Versorgungsanlagen übernehmen und weiterbetreiben kann, wenn sie dies am Ende der Laufzeit des Wegenutzungsvertrags beschließt, ohne jedoch zu einer Übernahme verpflichtet zu sein.

Im Falle einer Übernahme durch die Gemeinde hat diese eine wirtschaftlich angemessene Vergütung an das VU zu bezahlen. Diese wird in Ziff. 3 näher definiert. Im Falle eines Kaufs gilt zunächst der Sachzeitwert als wirtschaftlich angemessene Vergütung. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übergebenden Sachen nicht unerheblich, wird der Wert nach dem Urteil des BGH vom 16.11.1999 (BWGZ 2000, 328) genannten Grundsätze ermittelt. Durch diese Ergänzung wird sichergestellt, dass das Übernahmeentgelt den Ertragswert nicht prohibitiv übersteigen darf. Mit der Begrenzung auf den Ertragswert kann erreicht werden, dass immer ein Übernahmeentgelt geschuldet wird, das mit diesen Anlagen auch wieder erwirtschaftet werden kann. Im Falle einer Übernahme der Anlagen ohne Eigentumsübergang legt das VU das monatliche Entgelt und die Bedingungen nach eigenem billigem Ermessen fest.

#### §8

#### Nutzung der Anlagen nach Vertragsende

1. Die Gesellschaft wird der Gemeinde die Verlängerung dieses Vertrages oder den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages anbieten. Das entsprechende Angebot der Gesellschaft soll 2 Jahre vor Vertragsende unterbreitet werden. Die Gemeinde wird über diese Angebote in nichtdiskriminierender Weise entscheiden.

Keine Änderung

2. Verständigen sich Gemeinde und Gesellschaft nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht auf eine Verlängerung dieses Vertrages oder auf den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages, gilt hinsichtlich der von der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages verlegten und betriebenen Anlagen folgendes: Die Gemeinde kann nach ihrem Wunsch, den sie unverzüglich nach Vertragsbeendigung der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen hat,

- a) entweder die Anlagen nach Satz 1 von der Gesellschaft gemäß Ziffer 3 käuflich erwerben oder
- b) die Anlage nach Satz 1 über einen Nutzungsvertrag (Pacht, etc.) gemäß Ziffer 3 übernehmen.

Die Gemeinde kann dieses Recht an Dritte abtreten.

3. Im Falle der Übernahme der Anlage durch die Gemeinde nach Ziffer 2 hat die Gemeinde eine wirtschaftlich angemessene Vergütung an die Gesellschaft zu bezahlen:

a) Im Falle eines Kaufes (Ziffer 2 a) ist der Gesellschaft der Wert der von ihr zu übertragenden Gegenstände (Versorgungsanlagen, auf Wunsch der Gesellschaft auch Betriebsgrundstücke, -gebäude, -vorräte ganz oder in Teilen) zu erstatten. Die Zahlung ist fällig am Stichtag, an dem der Eigentumsübergang an den zu übertragenden Gegenständen erfolgt. Als angemessener Wert gilt der Sachzeitwert der zu übernehmenden Sachen unter zeitanteiliger Berücksichtigung geleisteter Baukostenzuschüsse und Finanzierungshilfen. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übergebenden Sachen nicht unerheblich, wird der Wert nach dem Urteil des BGH vom 16.11.1999 (BWGZ 2000, 328) genannten Grundsätze ermittelt. Können sich die Vertragspartner über den Übernahmepreis nicht einigen, stellt diesen ein von beiden Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellender Schiedsgutachter fest. Der Schiedsgutachter muss Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Falls sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsgutachters einigen, wird der Schiedsgutachter vom Präsidenten des zuständigen OLG bestimmt. Die Schiedsgutachterfeststellung unterliegt entsprechend §§ 317 ff. BGB gerichtlicher Kontrolle.

b) Im Falle einer Übernahme der Anlagen ohne Eigentumsübergang (Ziffer 2 b)

#### Neue Formulierung:

2. Verständigen sich Gemeinde und Gesellschaft nach Ablauf der Vertragslaufzeit nicht auf eine Verlängerung dieses Vertrages oder auf den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages, **ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anlagen zu übernehmen.** Dabei gilt hinsichtlich der von der Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages verlegten und betriebenen Anlagen folgendes: Die Gemeinde kann nach ihrem Wunsch, den sie unverzüglich nach **der Entscheidung nach Abs.1** der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen hat,

- b) entweder die Anlagen nach **§ 1** von der Gesellschaft gemäß Ziffer 3 käuflich erwerben oder
- c) die Anlage nach **§ 1** über einen Nutzungsvertrag (Pacht, etc.) gemäß Ziffer 3 übernehmen.

Die Gemeinde kann dieses Recht an Dritte abtreten.

Keine Änderung

überlässt die Gesellschaft der Gemeinde die Anlage (Versorgungsanlagen, auf Wunsch der Gesellschaft auch Betriebsgrundstücke, -gebäude, -vorräte ganz oder in Teilen) zu einem monatlichen Entgelt und zu Bedingungen, die die Gesellschaft nach billigem Ermessen festlegt.. Widerspricht die Gemeinde der Bestimmung des Überlassungsentgelts oder der Überlassungskonditionen, so wird die Bestimmung von Preis und Bedingungen durch einen für beide Vertragsparteien einvernehmlich zu bestimmenden Schiedsgutachter festgestellt. Der Schiedsgutachter muss Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Falls sich die Parteien nicht über die Person des Schiedsgutachters einigen, wird der Schiedsgutachter vom Präsidenten des zuständigen OLG bestimmt. Die Schiedsgutachterfeststellung unterliegt entsprechend §§ 317 ff. BGB gerichtlicher Kontrolle.

Bei Bestimmungen des Entgelts und der Bedingungen sind insbesondere Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen, betriebliche und sonstige mit den Anlagen verbundenen Aufwendungen einschließlich angemessener Verzinsung bzw. Vergütung nach betriebswirtschaftlich üblichen Regeln angemessen zu berücksichtigen.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, entgegen Ziffer 2 Satz 2 die Überlassung auf die Überlassungsmöglichkeit nach Ziffer 2 b) zu beschränken, falls die Gemeinde nur zu einem Ankauf zu Preisen bereit ist, die nicht dem nach oben Ziffer 3 a) gefundenen Preis entsprechen.
5. Die Gesellschaft ist im Falle einer Übertragung nach Ziffer 2 a) verpflichtet, der Gemeinde die zu übertragenden Versorgungsanlagen in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu übergeben. Die Vertragsparteien werden die Kosten der Entflechtung und Einbindung auf das geringst mögliche Maß beschränken. Die Kosten der Entflechtung trägt die Gesellschaft, die Kosten der Einbindung trägt die Gemeinde. Im Falle einer Überlassung nach Ziffer 2 b) ist die Gesellschaft verpflichtet die überlassenen Versorgungsanlagen in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand zu unterhalten.
6. Bei Übernahme der zu übertragenden Versorgungsanlagen durch die Gemeinde nach

Keine Änderung

Keine Änderung

Keine Änderung

<p>Ziffer 2 a) wird die Gemeinde für die Versorgungsanlagen, die von der Übernahme ausgenommen sind, und die sich auf gemeindeeigenen Grundstücken befinden, auf Antrag der Gesellschaft beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft bestellen oder den Abschluss eines entsprechenden Grundstücksbenutzungsvertrags für die Dauer des Betriebs der Anlagen anbieten.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>7. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Überlassung nach Ziffer 2 a) oder b) vom Abschluss eines Durchleitungsvertrages abhängig zu machen, der die Weiterbelieferung der Kunden sichert, die weiterhin von der Gesellschaft versorgt werden wollen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde der Gesellschaft eine Regelung anbietet, die die Belieferung dieser Kunden durch die Gesellschaft in anderer Weise angemessen sicherstellt.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>8. Im Falle einer Überlassung nach Ziffer 2 b) werden sich Gemeinde und Gesellschaft über eine Regelung zur Grundstücksinanspruchnahme verständigen, die der Gesellschaft die Erfüllung ihrer Überlassungs- und Unterhaltungsverpflichtung nach Ziffer 2 b) ermöglicht. Ein Anspruch der Gesellschaft auf Abschluss eines Wegenutzungsvertrages ist aus dieser Vereinbarung nicht herzuleiten.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>9. Muss die Gesellschaft aufgrund einer Überlassung an die Gemeinde nach Ziffer 2 a) oder b) Personal entlassen, verpflichtet sich die Gemeinde zu Verhandlungen über eine angemessene Übernahme von Personal. § 613 a BGB bleibt unberührt.</p>	<p>Keine Änderung</p>

## Gutachten GPA

### **1.7 Vertragsdauer (§ 9 VE)**

Gemäß § 9 VE tritt der Vertrag mit der Unterzeichnung in Kraft und läuft bis 31.12.2043. Die Laufzeit von Wegenutzungsverträgen in der Wärmeversorgung unterliegt keiner gesetzlichen Befristung. Üblicherweise wird in Anlehnung an die Praxis der Strom- bzw. Gaswirtschaft längstens eine Laufzeit von 20 Jahren gewählt. Die im VE vorgesehene Vertragsdauer bewegt sich noch in dem für solche Verträge üblichen Rahmen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass ein Beschluss der Gemeinde, der wie hier nach §§ 107, 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen ist, nach § 121 Abs. 2 GemO erst vollzogen werden darf, wenn die Rechtsaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat. **Die Unterzeichnung des Vertrages kann daher grundsätzlich erst nach Bestätigung der Rechtmäßigkeit des dem Vertragsabschluss zu Grunde liegenden Gemeinderatsbeschlusses durch die Rechtsaufsichtsbehörde bzw. nach Ablauf der Monatsfrist nach § 121 Abs. 2 GemO erfolgen.**

Nach § 9 Ziff. 2 VE steht beiden Vertragspartnern innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages das Recht zu, die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über die anlässlich des Vertragsablaufs zu treffenden Regelungen, einschließlich etwaiger Anpassungen oder Neuregelungen oder vertraglichen Verhältnisse, zu verlangen. Bereits in § 8 Ziff. 1 VE ist vorgesehen, dass das VU der Gemeinde 2 Jahre vor Vertragsende ein Angebot zur Verlängerung des Vertrages oder den Neuabschluss eines Wegenutzungsvertrages unterbreiten soll. Damit ist sichergestellt, dass über die ab dem 01.01.2044 herrschenden rechtlichen Verhältnisse frühzeitig verhandelt, beraten und entschieden werden kann.

<b><u>Bisheriger Vertragsinhalt</u></b>	<b><u>Vorschlag für Änderungen</u></b>
<p style="text-align: center;"><b>§9 Vertragsdauer</b></p> <p>1. Dieser Vertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung. Er hat eine Laufzeit bis 31.12.2043.</p> <p>2. Innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf des Vertrages steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, die unverzügliche Aufnahmen von Verhandlungen über die anlässlich des Vertragsablaufs zu treffenden Regelungen, einschließlich etwaiger Anpassungen oder Neuregelungen oder vertraglichen Verhältnisse, zu verlangen.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

## Gutachten GPA

### 1.8 Rechtsnachfolge und Sonstiges (§ 10 VE)

Beide Vertragspartner verpflichten sich, die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechts- und Gebietsnachfolger zu übertragen. **Im endgültigen Vertrag sollte jedoch ergänzt werden, dass das Wegenutzungsrecht ausschließlich dem VU zusteht. Bei einer Übertragung des Wegenutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger sollte im Sinne eines Zustimmungsvorbehalts die Zustimmung der Gemeinde erforderlich und rechtzeitig vorab einzuholen sein, damit gewährleistet werden kann, dass auch im Falle des Eintritts eines Rechtsnachfolgers die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des VU erhalten bleibt und somit eine ordnungsgemäße Rechtsnachfolge und Fortführung des Vertrags sichergestellt ist.**

Um während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen, dass auch im Falle einer Änderung der Eigentümerstruktur des derzeitigen Vertragspartners die bisherige rechtliche und wirtschaftliche Identität gewahrt bleibt, kann überdies die **Aufnahme einer so genannten Change of Control - Klausel** sinnvoll sein. Mit dieser wird der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt und damit freigestellt, ob sie auch weiterhin mit dem strukturell veränderten Versorgungsunternehmen zusammenarbeiten oder aber das Wegenutzungsrecht neu vergeben möchte.

Hinsichtlich der Bestimmungen zur Interimsversorgung in § 10 Ziff. 3 VE wird empfohlen, eine **zeitliche Befristung für die Weitergeltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten** aus dem Wegenutzungsvertrag bis zum Neuabschluss bzw. zur Verlängerung des Vertrags oder bis zum Vollzug der Übernahme vorzusehen. Über die maximale Dauer der Übergangszeit sollte für beide Vertragsparteien Klarheit bestehen.

<u>Bisheriger Vertragsinhalt</u>	<u>Vorschlag für Änderungen</u>
<p style="text-align: center;"><b>§10</b> <b>Rechtsnachfolge und Sonstiges</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechts- und Gebietsnachfolger zu übertragen.</li><li>2. Die Vertragsschließenden sichern sich loyale Erfüllung des Vertrages zu. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsungültigkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden. Die Partner verpflichten</li></ol>	<p><b>Neue Formulierung:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechts- und Gebietsnachfolger zu übertragen.</li></ol> <p><b>Neu einfügen:</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Zur rechtswirksamen Übertragung des der Gesellschaft zustehenden Wegenutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Bingen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn Annahmen rechtfertigen, dass die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers eine ordnungsgemäße Fortführung des Vertrages gefährden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde Bingen der Übertragungsanzeige nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen unter Angabe der in Satz 2 genannten Gründe widerspricht</li><li>3. Change of Control - Klausel mit Sonderkündigungsrecht &gt;&gt;&gt; Formulierung wird nachgereicht</li></ol> <p><b>Keine Änderung</b></p>



<p>sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.</p> <p>3. Soweit die Vertragsschließenden nichts Abweichendes vereinbaren, gelten für eine eventuelle Übergangszeit ab Beendigung dieses Vertrages bis zum Neuabschluss bzw. der Verlängerung dieses Vertrages oder bis zum Vollzug der Übernahme die Bestimmungen dieses Vertrages - einschließlich § 6 - entsprechend.</p> <p>4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.</p> <p>5. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Bingen.</p>	<p>5. Soweit die Vertragsschließenden nichts Abweichendes vereinbaren, gelten für eine eventuelle Übergangszeit ab Beendigung dieses Vertrages bis zum Neuabschluss bzw. der Verlängerung dieses Vertrages oder bis zum Vollzug der Übernahme die Bestimmungen dieses Vertrages - einschließlich § 6 – entsprechend, <b>maximal für eine Dauer von 12 Monaten.</b></p> <p>6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.</p> <p>7. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Bingen</p>
--	---

## Gutachten GPA

### 2 Gesamtwürdigung

Wegenutzungs- bzw. Gestattungsverträge sind letztlich das Ergebnis von Verhandlungen, in denen naturgemäß die unterschiedlichen Interessen der beiden Parteien zu einem Kompromiss zusammengeführt werden.

Nach § 107 Abs. 1 Satz 1 GemO darf eine Gemeinde Verträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

Die im vorliegenden Vertragsentwurf enthaltenen Regelungen entsprechen weitgehend den üblichen und notwendigen Regelungen, welche die beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien berücksichtigen. Bei den unter Ziffer 1 behandelten Einzelpunkten könnten nach unserer Auffassung vereinzelt noch sinnvolle Klarstellungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden. Auch Verbesserungen wie bspw. hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten oder der Einräumung eines Kommunalrabatts wären ebenso noch denkbar.

Die Regelungen in § 8 VE zur Nutzung der Anlagen nach Vertragsende (Pflicht der Gemeinde zum käuflichen Erwerb bzw. zur Übernahme durch Nutzungsvertrag) sollten jedoch nicht unverändert im endgültigen Konzessionsvertrag beibehalten werden.

Mit diesen Maßgaben kann bestätigt werden, dass durch den beabsichtigten Abschluss des Konzessionsvertrags mit dem Wärmeversorger die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die dargestellten Änderungen werden in den Wegenutzungsvertrag übernommen
2. Der Wegenutzungsvertrag wird nach § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Bingen, den 14.07.2021

Jochen Fetzer  
Bürgermeister